

Antrag auf Gewährung von Studienbeihilfen für Fachausbildungen im Gesundheitsbereich

im Sinne des Landesgesetzes vom 15. November 2002, Nr. 14

Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Abteilung 23 – Gesundheit
Amt für Personal, Bildung und Beiträge im
Gesundheitswesen
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
39100 Bozen

Tel.: 0471 418141 / 418155
E-Mail: pbb.ges@provinz.bz.it
PEC: pfc.pbb.san@pec.prov.bz.it

Der/Die Antragsteller/in

Familiennam Vorname

Geburtsort Prov. Staat

Geburtsdatum . . Steuernummer

Wohnhaft in PLZ Ort Prov.

Straße/Platz Nr.

Tel./Mobiltelefon E-Mail

ersucht

um Gewährung einer Studienbeihilfe zum Besuch folgender Ausbildung:

Titel der Ausbildung:

Anbieter (Name der Institution/Sitz/Adresse):

Erklärungen und weitere Angaben

Ich erkläre unter meiner persönlichen Verantwortung und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen gemäß Art. 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000:

- Staatsbürger/in eines EU-Staates zu sein;
- keine anderen Studienbeihilfen von Seiten einer öffentlichen Einrichtung mit Sitz auf Staatsgebiet für diese Ausbildung zu beziehen;
- im Besitz eines der folgenden Universitätsabschlüsse im Gesundheitswesen zu sein: Medizin, Veterinärmedizin, Zahnmedizin, Psychologie, Biologie, Chemie, Physik, Pharmazie;

- im Besitz der Bescheinigung über die Sprachkenntnis Niveaustufe C1 laut den Artikeln 3 und 4 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26.Juli 1976, Nr. 752, in geltender Fassung, zu sein;

- den Universitätsabschluss in
an der Universität
am .. erworben zu haben;

die Fachspezialisierung in
an der Universität
am .. erworben zu haben;

in das Verzeichnis der Psychotherapeuten/innen eingetragen zu sein (Angabe der Provinz sowie der Eintragsnummer)

PEC Adresse

Ich wünsche, dass die Mitteilungen bezüglich meines Antrages ausschließlich über zertifizierte elektronische Post (PEC) erfolgen.

PEC-Adresse:

..

Datum

(Digitale) Unterschrift

Anlagen

- Beschreibung der Einrichtung, die die Ausbildung anbietet
- Kursprogramm der Ausbildung mit Angabe der Gesamtstundenzahl
- Kostenaufstellung pro akademisches Jahr mit Angabe der Gesamtkosten
- Kopie der Einschreibungsbestätigung der Ausbildung
- Kopie des Zweisprachigkeitsnachweises Niveaustufe C1
- Kopie eines gültigen Ausweises

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von Landesgesetz vom 15. November 2002, Nr. 14 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person der Direktor/die Direktorin pro tempore des Amtes für Personal, Bildung und Beiträge im Gesundheitswesen an seinem/ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: NICHT ZUTREFFEND. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen *Systems* der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Es werden keine personenbezogenen Daten an Drittländer außerhalb der EU übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende [Antragsformular](#) steht auf der Webseite des Landes zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang keine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen. Diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist.

Ich habe Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

| | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

Datum

| |
|--|
| |
|--|

(Digitale) Unterschrift